

# Aktionsplan gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Bentwisch vom 18.04.2013

## 1. Allgemeines

### 1.1. Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

---

Zum Amt Rostocker Heide gehören die Gemeinden Bentwisch, Blankenhagen, Gelbensande, Mönchhagen und Rövershagen. Außer der Gemeinde Blankenhagen gehören alle anderen Gemeinden zum Stadtumlandraum der Hansestadt Rostock.

Die Gemeinden sind überwiegend ländlich geprägt.

Die Fläche des Amtes umfasst 10.518,7 ha und im Amtsbereich leben 8.916 Einwohner (Stand 31.12.2011).

Zu den kartierten Straßen im Bereich des Amtes Rostocker Heide zählen:

- die Autobahn BAB 19
- B 105
- L 22 einschließlich L221 .

Es wurden Lärmkarten von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kfz / Jahr erstellt.

Eine Schienentrasse verläuft parallel zur B 105 in SW / NO-Richtung (Rostock – Stralsund) durch das Amtsgebiet Rostocker Heide und führt durch die Gemeinden Bentwisch, Mönchhagen, Rövershagen und Gelbensande. In den jeweiligen Gemeinden sind Haltepunkte vorhanden.

Die Gemeinde Bentwisch hat ein großes Gewerbegebiet angesiedelt.

---

### 1.2. Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

---

Amt Rostocker Heide  
Eichenallee 20  
18182 Gelbensande

Telefon-Nr.: 038201 500-0  
Fax-Nr.: 038201 239  
Email: [amt-rostocker-heide@t-online.de](mailto:amt-rostocker-heide@t-online.de)  
[www.amt-rostocker-heide.de](http://www.amt-rostocker-heide.de)

---

### 1.3. Rechtlicher Hintergrund

---

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 sind gemäß §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

---

## 1.4. Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Der Aktionsplan zur Lärminderung für das Amt Rostocker Heide baut auf der strategischen Lärmkartierung auf.

Die strategische Lärmkartierung beruht auf den Anforderungen der EG-Umgebungslärmrichtlinie. Für die EU-weite, einheitliche Bewertung der Lärmbelastungen sind hierbei folgende Lärmindizes festgelegt:

- LDEN (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) als Lärmindex für die allgemeine Lärmbelastung, gemittelt über Tag, Abend und Nacht mit Zuschlägen für den Abend und die Nacht gemäß 34. BImSchV,
- LNI (Nachtlärmindex), als Lärmindex für Schlafstörungen, gemittelt über Nacht gemäß 34. BImSchV.

### Ergebnisse der Lärmkartierung

Die Auswertungen der durch das LUNG M-V beauftragten Untersuchungen durch die UmweltPlan GmbH Stralsund ergeben folgende geschätzte Zahlen der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen im Amt Rostocker Heide (nach Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB)):

LDEN dB (A)	Belastete Menschen
	Straßenlärm
über 55 bis 60	549
über 60 bis 65	248
über 65 bis 70	227
über 70 bis 75	83
über 75	17

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen und Schulen:

LNight dB (A)	Belastete Menschen
	Straßenlärm
über 45 bis 50	1.049
über 50 bis 55	332
über 55 bis 60	253
über 60 bis 65	180
über 65 bis 70	21
über 70	0

LDEN dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen
> 55	8,41	874	2
>65	1,83	232	1
>75	0,36	10	0

## **2.2. Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind**

---

In den vier betroffenen Gemeinden sind tagsüber 1124 Menschen (> 55dB(A)) und nachts 1835 Menschen (> 45 dB(A)) erhöhtem Lärm ausgesetzt.

Davon sind:

Keine Menschen ganztägig sehr hohen Belastungen (> 70 dB(A) ),

100 Menschen tagsüber sehr hohen Belastungen (> 70 dB(A)

180 Menschen ganztägig sehr hohen Belastungen (> 60 dB(A) ),

---

## **2.3. Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen**

---

Die historisch an der B 105 in Bentzow gewachsene Bebauung ist erheblich verlärm. Diese Situation wird durch die Bahnstrecke Rostock-Stralsund noch verstärkt. Für diesen Bereich ist eine Lärminderung auf dem Ausbreitungsweg durch aktiven Lärmschutz theoretisch, aber praktisch aus Abstandsverhältnissen, auf Grund gesetzlicher Rahmenbedingungen und aus finanziellen Gründen sicher nicht möglich.

---

## **3. Maßnahmeplanung**

### **3.1. Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

---

Die unter 2.3. beschriebene Situation wurde bereits in den Schallimmissionsplänen für das Amt Rostocker Heide aus den Jahren 2004 und 2008 festgestellt. Hinzu gekommen ist die Betrachtung der Lärmsituation an den L 22/L221.

Seit 2008 wurden durch die Deutsche Bahn und die Straßenbaustraßenbauer keine Lärminderungsmaßnahmen vorgenommen. In den B-Plänen der Gemeinden wurden die verlärmten Gebiete ausgewiesen.

---

### **3.2. Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre**

#### **Bundesautobahn A 19**

Aufgrund des unmittelbaren Einflusses der Bundesautobahn BAB A 19 mit einer enormen Verkehrsstärke im Abschnitt Rostock Ost – Rostock Nord ergibt sich für die Wohnbebauung in Neu Bartelsdorf ein hohes Konfliktpotential. Da der Auslösewert für LNight von 55 dB(A) überschritten wird, werden folgende Maßnahmen zur Lärminderung vorgeschlagen:

1. Bei der Sanierung der Fahrbahnoberfläche der BAB A 19 sollte in den Konfliktbereichen Asphalt anstatt Beton zum Einsatz kommen.

2. Die Fahrbahnoberfläche sollte in diesen Bereichen lärmindernd ausgeführt werden.

3. Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen/Fensterprogramm (finanzielle Unterstützung beim Einbau von Lärmschutzfenstern und Lärmschutzlüftern für Wohnhäuser) und Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwände

Das Amt wird das zuständige Straßenbauamt (hier SBA Schwerin für BAB A 19) anschreiben und freiwillige Leistungen für private Antragsteller anregen. Dazu werden mit der Gemeinde und dem zuständigen SBA Gespräche geführt.

Aktiver Lärmschutz in Form einer Erweiterung der Lärmschutzwand würde für die Wohnbebauung in Neu Bartelsdorf als Lärmvorsorgemaßnahme rein rechtlich gesehen nur bei

einer wesentlichen Änderung der BAB A 19 zum Tragen kommen und dann vom Straßenbaulastträger finanziert werden.

Eine Finanzierung derartiger umfangreicher Maßnahmen ist durch die Gemeinde Bentwisch selbst aus wirtschaftlicher Sicht jedoch nicht möglich.

### **Bundesstraße B 105**

Für tangierende Wohnbebauung entlang der B 105, an der der Auslösewert für L<sub>Night</sub> von 55 dB(A) überschritten wird, werden folgende Maßnahmen zur Lärminderung vorgeschlagen:

1. Geschwindigkeitsbegrenzung für LKW auf 30 km/h
2. Fahrverbot für LKW in der Nacht
3. Verbesserung und Verstärkung des Verkehrsflusses, Steuerung mit Lichtsignalanlagen dahingehend, dass eine konstante Geschwindigkeit der durchfahrenden KFZ erlangt wird
4. Aufstellen von Hinweisschildern in Verbindung mit verkehrsbeeinflussenden Maßnahmen
5. Geschwindigkeitsreduzierungen innerhalb der Ortschaften (Tempo 30 km/h mindestens für pegelbestimmte Lkw) unter Berücksichtigung verkehrslenkender und ergänzender verkehrsbeschränkender Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO
6. Stärkung des ÖPNV und Radverkehrs
7. Umlenkung des überregionalen Durchgangsverkehrs auf die BAB A 20 (Abstimmung Verkehrsbehörde/SBA Güstrow für B 105 und Schwerin für BAB A 20),
8. Verbesserung bestehender Fahrbahnbeläge und Einsatz lärmindernder Straßenbeläge für Straßensanierungsmaßnahmen außerhalb der Ortschaften zum Schutz der Einzelbebauung (nur bei Geschwindigkeiten  $\geq 60$  km/h Abstimmung SBA).
9. Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen/Fensterprogramm(finanzielle Unterstützung beim Einbau von Lärmschutzfenstern und Lärmschutzlüftern für Wohnhäuser)

Auf diese Veränderungen hat die Gemeinde Bentwisch nur sehr geringen Einfluss. Freiwillige Leistungen des zuständigen Straßenbaulastträgers in dem nötigen Umfang sind eher unwahrscheinlich

### **Bahnstrecke Rostock – Stralsund**

Auf die Lärmbelastung durch den Schienenverkehr auf der Strecke Rostock – Stralsund wird nicht eingegangen.

Hier ist das Eisenbahnbundesamt zuständig für die Erstellung und Auswertung von Lärmkarten.

---

### **3.3. Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

Das Amt Rostocker wird zu den Straßenbaulastträgern ständigen Kontakt halten, um obengenannte Verbesserungen immer wieder anzumahnen und Planungen an diesen Lärmquellen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einzufordern.

Die Gemeinden sind über die durchgeführten Beratungen zu informieren.

Eine Finanzierung lärmindernder Maßnahmen durch die Gemeinden ist mittelfristig nicht möglich.

---

### **3.4. Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen**

Aussagen über die zukünftige Reduzierung der Zahl der durch Lärm belasteten Bürger sind zurzeit nicht möglich, da im Moment keine konkreten Vorhaben benannt werden können.

#### 4. Formelle und finanzielle Informationen

##### 4.1. Datum der Aufstellung des Aktionsplanes

---

Gemeindevertretersitzung am 18.04.2013

---

##### 4.2. Datum des Abschlusses des Aktionsplanes

---

Es kann kein Termin für den Abschluss des Lärmaktionsplanes benannt werden, da die Durchführung der lärmindernden Maßnahmen nicht selbst durch die Gemeinden beeinflusst werden kann.

---

##### 4.3. Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörung

---

Im Amtsblatt März 2013 wurden die Bürger des Amtsbereiches über die Einleitung der Lärmaktionsplanung informiert und zur schriftlichen Mitwirkung aufgefordert.

Die Einladung zu der Gemeindevertretersitzung auf der der Lärmaktionsplan beraten wurde, ist ortsüblich bekanntgegeben worden.

Eine öffentliche Anhörung ist in der Gemeinde nicht vorgesehen, da ein eigener Handlungsspielraum der Gemeinden nicht vorhanden ist und keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

---

##### 4.4. Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

---

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

---

##### 4.5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplanes

---

Kosten für die Erstellung des Lärmaktionsplanes sind nicht angefallen.

Für die Umsetzung der aufgezeigten Lärminderungsmaßnahmen können die Gemeinden keine finanziellen Mittel zur Verfügung stellen.

---

##### 4.6. Link zum Aktionsplan im Internet

---

Die Lärmkarten sowie tiefgreifende Informationen zum Thema finden sich auch auf der Homepage des LUNG unter:

[http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm\\_eu.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_eu.htm)

---

Bentwisch, den 18.04.2013

Joachim Schwaß  
Bürgermeister





# Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{NIGHT}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{NIGHT}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes <sup>3,4</sup>		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>5</sup>		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>7</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70 (71)	60 (60)	57 (58)	47 (47)	45 (46)	35 (35)
reine Wohngebiete	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	50 (51)	35 (35)
allgemeine Wohngebiete	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	55 (56)	40 (40)
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72 (73)	62 (62)	64 (65)	54 (54)	60 (61)	45 (45)
Gewerbegebiete	75 (76)	65 (65)	69 (70)	59 (59)	65 (66)	50 (50)
Industriegebiete					70 (71)	70 (70)

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

